

**Delmenhorst, 05.April 2016**

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Delmenhorst**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) [ab 01.01.2011: des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)] hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 01.März 2016 folgende Wahlordnung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Delmenhorst.
- (2) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Delmenhorst

#### **§ 2**

##### **Wahlgrundsätze**

- (1) Die Wahl ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim
- (2) Gewählt wird nach dem Grundsatz einer Listen-/Personenwahl. Jede/r Wähler hat eine Stimme.

#### **§ 3**

##### **Wahlperiode**

- (1) Der Seniorenbeirat wird für 5 Jahre gewählt. Seine Amtsperiode endet mit der Konstituierung des neuen Seniorenbeirates. Die Wahl des ersten Seniorenbeirates ist bis zum 30.09.1995 durchzuführen
- (2) Der/die Wahlleiter/in bereitet die Wahl zum Seniorenbeirat vor und führt sie durch.

#### **§ 4**

##### **Wahlleiter**

- (1) Wahlleiter/in ist der/die Oberbürgermeister/in. Er/sie kann dieses Amt auf eine/n Bedienstete/n der Stadtverwaltung delegieren.
- (2) Stellvertretende/r Wahlleiter/in ist die allgemeine Vertreter/in des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin. Im Falle einer Delegation nach Abs. 1 Satz 2 ist auch ein/e Stellvertreter/in zu bestimmen.

#### **§ 5**

##### **Wahlausschuss**

- (1) Für das Wahlgebiet wird ein Wahlausschuss gebildet. Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in als Vorsitzende/r und sechs Beisitzer/innen sowie einer entsprechenden Anzahl von Vertreter/innen, die von dem/der Wahlleiter/in berufen werden. Es können sowohl nichtdeutsche als auch deutsche Staatsangehörige zu Mitgliedern des Wahlausschusses berufen werden.
- (2) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer/innen beschlussfähig.



- (3) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (4) In den ersten Wahlausschuss werden die Mitglieder auf Vorschlag der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen entsprechend § 71 Abs. 2-4 NKomVG von dem/der Wahlleiter/in berufen.
- (5) Der Wahlausschuss besteht bis zur Bildung eines neuen Wahlausschusses vor der nächsten Seniorenbeiratswahl fort.

## **§ 6 Wahlvorstand**

- (1) Der/die Wahlleiter/in beruft die erforderliche Anzahl an Wahlvorständen. Es können sowohl nichtdeutsche als auch deutsche Staatsangehörige zu Mitgliedern des Wahlvorstandes berufen werden.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in als Vorsitzende/r, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/in, dem/der Schriftführer/in und zwei bis sieben weiteren Mitgliedern.
- (3) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem/der **Vorsitzenden** oder seinem/seiner ihrer/ihrem Stellvertreter/in mindestens zwei Beisitzer/innen anwesend sind.

## **§ 7 Wahlehenämter**

- (1) Die Beisitzer/innen und deren Vertreter/innen des Wahlausschusses sowie die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Wahlbewerber/innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.
- (3) Den Inhabern/Inhaberinnen von Wahlehenämtern wird eine Aufwandsentschädigung entsprechend den Sätzen für die Kommunalwahl in Delmenhorst gezahlt.

## **§ 8 Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt sind alle in der Stadt Delmenhorst lebenden Einwohner/innen, die am Wahltag
  1. das 60. Lebensjahr vollendet haben,
  2. seit mindestens drei Monaten in Delmenhorst ununterbrochen ihre Hauptwohnung haben,
  3. nicht unter einer Betreuung für alle Angelegenheiten stehen und
  4. im Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Das Stimmrecht wird durch Briefwahl ausgeübt.



## **§ 9 Wählbarkeit**

Wählbar ist jede/r wahlberechtigte Einwohner/in, der/die seit mindestens drei Monaten in Delmenhorst seinen/ihren Hauptwohnsitz hat. Für die Wählbarkeit gelten im übrigen die Bestimmungen des kommunalen Wahlrechts.

## **§ 10 Wählerverzeichnis**

- (1) Die Stadt Delmenhorst legt spätestens am 42. Tage vor der Wahl ein Wählerverzeichnis an, in dem die Wahlberechtigten mit Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift eingetragen werden.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis 16. Tage vor der Wahl zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt. Zeit und Ort der Auslegung bestimmt der/die Wahlleiter/in. Auf die Auslegung ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.
- (3) Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist von jedem/jeder Wahlberechtigten bei der Stadt Delmenhorst schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden.
- (4) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tage vor der Wahl abzuschließen.

## **§ 11 Benachrichtigung der Wahlberechtigten und Übersendung der Briefwahlunterlagen**

- (1) Spätestens am 21. Tag vor der Wahl benachrichtigt die Stadt jede/n Wahlberechtigte/n, der/die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Mit der Wahlbenachrichtigung werden folgende Briefwahlunterlagen übersandt:
  - Wahlschein
  - Stimmzettel
  - Stimmzettelumschlag
  - Wahlbriefumschlag.

## **§ 12 Wahltermin/Wahlvorschläge**

- (1) Der/die Wahlleiter/in bestimmt den Wahltermin, gibt ihn spätestens am 120. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt und fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (2) Wahlvorschläge können nur von den Wahlberechtigten vom Tag der Wahlbekanntmachung an bis zum 48. Tag vor dem Wahltag bis 18.00 Uhr eingereicht werden.
- (3) Die Wahlvorschläge müssen von Gruppen oder Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen eingereicht werden, deren Ziel es ist, sich an der Wahl für den Seniorenbeirat zu beteiligen. Die Gruppen oder Einzelbewerber/innen müssen aus wahlberechtigten Senioren/Seniorinnen bestehen.
- (4) Ein Listenwahlvorschlag muss mindestens zwei und darf höchstens 14 Bewerber/innen enthalten.
- (5) In jedem Wahlvorschlag müssen die Vor- und Zunamen der Bewerber/innen in Block- oder Maschienschrift (in lateinischen Buchstaben) angegeben sein, ferner Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf und Anschrift. Für jede/n Bewerber/in muss die Erklärung, dass er/sie seiner/ihrer Aufnahme in den Wahl-



vorschlag zustimmt, beigefügt werden. Die Reihenfolge der Bewerber/innen im Wahlvorschlag wird von der einreichenden Gruppe einvernehmlich festgelegt.

- (6) Jede an der Wahl teilnehmende Gruppe hat für ihren Wahlvorschlag eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen. Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson hat den Wahlvorschlag zu unterzeichnen. Sie sind, jede für sich, berechtigt, für den von ihnen vertretenen Wahlvorschlag verbindliche Erklärungen abzugeben.
- (7) Jeder Wahlvorschlag einer Gruppe muss den Namen und die Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson tragen. Außerdem soll ihm eine weitere Bezeichnung zur Kennzeichnung des Gruppenvorschlags hinzugefügt sein (Kurzbezeichnung)
- (8) Zur Wahl stehen Einzelbewerber oder Listenvorschläge. Ein/e Einzelbewerber/in steht zur Wahl, wenn er/sie mit 25 Unterschriften von Wahlberechtigten unterstützt wird. Eine Liste bzw. Listenverbindung steht zur Wahl, wenn sie von einem oder mehreren Verbänden der Seniorenarbeit oder einer Gruppe von mindestens 5 Einzelbewerbern beschlossen und termingerecht eingereicht und zugelassen ist. Die Unterzeichner/innen müssen in Block- oder Maschinenschrift (in lateinischen Buchstaben) Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Anschrift angeben. Die Mitunterzeichnung des Wahlvorschlags durch eine/n Bewerber/in ist zulässig.
- (9) Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson bestätigt schriftlich, dass die Kandidaten/Kandidatinnen mit ihrem jeweiligen Platz im Wahlvorschlag einverstanden sind.

### **§ 13**

#### **Rücktritt oder Tod von Bewerbern/Bewerberinnen**

- (1) Ein/e Bewerber/in auf einem eingereichten Wahlvorschlag kann bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge von der Bewerbung zurücktreten. Der Rücktritt ist dem/der Wahlleiter/in schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden.
- (2) Tritt ein/e Bewerber/in vor Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge von der Bewerbung zurück oder stirbt er/sie vor diesem Zeitpunkt, so wird er/sie auf dem Wahlvorschlag gestrichen. Ist außer ihm/ihr kein/e weitere/r Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag benannt, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingereicht.
- (3) Tritt ein/e Bewerber/in nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge von der Bewerbung zurück oder stirbt er/sie nach diesem Zeitpunkt, so ist der Rücktritt oder Tod auf die Durchführung der Wahl ohne Einfluss. Bei der Zuweisung der Sitze an den /die Bewerber/in scheidet der/die zurückgetretene oder verstorbene Bewerber/in aus.

### **§ 14**

#### **Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen**

Eingereichte Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden. Derartige Erklärungen sind bei dem/der Wahlleiter/in schriftlich einzureichen und können nicht widerrufen werden. Sie sind nur wirksam, wenn sie mindestens von zwei Dritteln der Unterzeichner des Wahlvorschlags abgegeben werden.

### **§ 15**

#### **Vorprüfung der Wahlvorschläge**

- (1) Der/die Wahlleiter/in hat die Wahlvorschläge sofort nach Eingang zu prüfen. Stellt er/sie Mängel fest, so fordert er/sie die Vertrauensperson unverzüglich zu ihrer Beseitigung auf.



- (2) Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge können Mängel in der Zahl und Reihenfolge der Bewerber/innen nicht mehr beseitigt werden. Das Gleiche gilt für Mängel in der Benennung eines Bewerbers/einer Bewerberin, die Zweifel an dessen/deren Identität begründen. Fehlende Unterschriften

nach § 12 Abs. 8 können nach Fristablauf nicht mehr beigebracht werden.

- (3) Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge beseitigt werden.

## **§ 16**

### **Zulassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlausschuss beschließt in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.
- (2) Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind unbeschadet der Vorschriften in Abs. 3 nicht zuzulassen.
- (3) Betreffen die Mängel eines Wahlvorschlags, der mehrere Bewerber/innen enthält, nur eine/n oder mehrere, so ist die Zulassung nur hinsichtlich des einen Bewerbers/der einen Bewerberin oder der mehreren Bewerber/innen zu versagen.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge muss spätestens am 39. Tag vor der Wahl getroffen werden und ist unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 17**

### **Briefwahlunterlagen**

- (1) Die Briefwahlunterlagen für die Wahl werden amtlich hergestellt.
- (2) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach den Stimmenzahlen bei der letzten Wahl. Im Übrigen ist die Reihenfolge alphabetisch.

## **§ 18**

### **Stimmabgabe**

- (1) Jede/r Wähler hat eine Stimme. Durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise kennzeichnet er/sie auf dem Stimmzettel entweder den Einzelwahlvorschlag oder den Bewerber auf der Liste bzw. Listenverbindung.
- (2) Die Briefwahlunterlagen müssen am Wahltag bis spätestens 18.00 Uhr bei dem Wahlleiter/der Wahlleiterin eingegangen sein.



## **§ 19 Feststellung des Wahlergebnisses/ Gültigkeit der Stimmen**

- (1) Zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl bildet der/die Wahlleiter/in die erforderliche Anzahl von Wahlvorständen (vgl. § 6). Die Wahlvorstände prüfen die Briefwahlunterlagen und entscheiden über die Gültigkeit der Stimmen.
- (2) Ungültig ist die Stimmabgabe, wenn
  - der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  - nicht amtlich hergestellte Unterlagen verwendet werden,
  - weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
  - der Wahlbrief keine außerhalb des Stimmzettelumschlages befindliche eidesstattliche Versicherung enthält,
  - der/die Wähler/in nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  - der Wahlschein die vorgeschriebene eidesstattliche Versicherung nicht enthält,
  - Stimmzettel verwendet werden, die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen, ganz durchgestrichen oder durchgerissen sind oder bei denen der Wählerwille nicht eindeutig zu ermitteln ist,
  - der Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel enthält, die verschieden gekennzeichnet sind; sind sie gleich gekennzeichnet, so gelten sie als eine Stimmabgabe,
  - der/die Wähler/in einem Einzelwahlvorschlag oder einer Bewerberin/einem Bewerber auf der Liste/Listenverbindung mehr als eine Stimme gibt, hinsichtlich der weiteren Stimmen.
- (3) Der Wahlausschuss ermittelt das Gesamtergebnis der Wahl und stellt fest:
  1. die Zahl der Wahlberechtigten,
  2. die Zahl der Wähler/innen,
  3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
  4. die Zahl der für jeden Wahlvorschlag und jede/n Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
  5. die Sitzverteilung.
- (4) Der/die Wahlleiter/in ermittelt das vorläufige Wahlergebnis und macht es in geeigneter Weise bekannt.

## **§ 20 Sitzverteilung**

- (1) Der Seniorenbeirat hat neun Mitglieder.
- (2) Bei der Verteilung der Mandate auf die Listen bzw. Listenverbindungen und Einzelbewerber ist das Hare-Niemeyer-Verfahren anzuwenden.

## **§ 21 Gültigkeit der Wahl**

Der Verwaltungsausschuss entscheidet über Wahleinsprüche und die Gültigkeit der Wahl.

## **§ 22 Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Der/die Wahlleiter/in gibt das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerber/innen, sowie die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge, öffentlich bekannt.



**§ 23  
Annahme der Wahl**

- (1) Der/die Wahlleiter/in benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen über ihre Wahl mit dem Ersuchen, binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Gibt der/die Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.
- (2) Das Ausscheiden eines/einer gewählten Bewerbers/Bewerberin ist für die Wahlperiode endgültig.

**§ 24  
Vorzeitige Neuwahl**

Der Seniorenbeirat ist vorzeitig neu zu wählen, wenn nach dem Ausscheiden von Mitgliedern der Beirat nur noch aus weniger als der Hälfte der nach dieser Wahlordnung vorgesehenen Mitglieder besteht. Bis zur Konstituierung des neuen Seniorenbeirates führt der bisherige die Geschäfte fort.

**§ 25  
Ergänzende Bestimmungen**

Ergänzend finden die Bestimmungen für die Niedersächsische Kommunalwahl sinngemäße Anwendung.

**§ 26  
Inkrafttreten**

Die Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Delmenhorst, 04. April 2016  
STADT DELMENHORST  
Axel Jahnz  
Oberbürgermeister

Vorstehende Wahlordnung mache ich bekannt.

Axel Jahnz  
Oberbürgermeister

